



**Satzung
des Amtes des Hohen Kommissars
der
Vereinten Nationen für Flüchtlinge**

Palais des Nations
Genf, Schweiz



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Inhalt

| | |
|--|---|
| Einleitung | 3 |
| Resolution der Generalversammlung 428 (V) vom 14. Dezember 1950 | 5 |
| Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge | 6 |

Einleitung

Mit Resolution 319 (IV) vom 3. Dezember 1949 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen, mit Wirkung vom 1. Januar 1951 das Amt eines Hohen Kommissars für Flüchtlinge (UNHCR) zu errichten.

Die Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge wurde von der Generalversammlung am 14. Dezember 1950 als Anhang zur Resolution 428 (V) angenommen. In dieser Resolution, wiedergegeben auf Seite 4, fordert die Generalversammlung die Regierungen auch auf, mit dem Hohen Kommissar bei der Ausübung seiner Funktionen für die Flüchtlinge, die in den Zuständigkeitsbereich seines Amtes fallen, zusammenzuarbeiten. Im Einklang mit der Satzung ist die Arbeit des Hohen Kommissars humanitär und sozial sowie völlig unpolitisch.

Die Tätigkeiten des Hohen Kommissars sind in der Satzung und in verschiedenen späteren Resolutionen der Generalversammlung festgelegt. Resolutionen, die das Amt des Hohen Kommissars betreffen und von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat angenommen werden, werden vom UNHCR veröffentlicht, wie in der Informationsschrift HCR/INF/48/Rev. 2.

Der Hohe Kommissar erstattet jährlich der Generalversammlung durch den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht. Gemäß Kapitel I, Absatz 4 der Satzung wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat ein Beratender Ausschuss für Flüchtlinge eingesetzt¹, welcher später als Exekutivausschuss für den Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen (UNREF) neu errichtet wurde². Dieser Ausschuss wurde 1958 durch den Exekutivausschuss für das Programm des Hohen Kommissars ersetzt³. Gemäß seinem Mandat heißt der Exekutivausschuss unter anderem das Hilfsprogramm des Amtes des Hohen Kommissars gut und überwacht es; zudem berät er den Hohen Kommissar auf dessen Ersuchen bei der Ausübung seiner satzungsgemäßen Tätigkeiten. Ursprünglich war der Exekutivausschuss aus 24 Staaten zusammengesetzt.

Folgende 66 Staaten, die vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt wurden, sind Mitglieder des Exekutivausschusses: Ägypten, Äthiopien, Algerien, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, der Heilige Stuhl, Indien, Iran, Irland, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kanada, Kenia, Kolumbien, die Demokratische Republik Kongo, die Republik Korea, Lesotho, Libanon, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, die Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, die Philippinen, Polen, die Russische Föderation, Sambia, Schweden, die Schweiz, Serbien und Montenegro, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tansania, Thailand, die Türkei, Tunesien, Uganda, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Zypern (Stand: 4. Mai 2004).

¹ Resolution 393 B (XIII) vom 10. September 1951.

² Resolution des Wirtschafts- und Sozialrates 565 (XIX) vom 31. März 1955, angenommen in Übereinstimmung mit der Resolution der Generalversammlung 832 vom 21. Oktober 1954.

³ Resolution der Generalversammlung 1166 (XII) vom 26. November 1957 und Resolution des Wirtschafts- und Sozialrates 672 (XXV) vom 30. April 1958.

Das Amt war ursprünglich für die Dauer von drei Jahren errichtet worden (Satzung, Kapitel I, Absatz 5). Durch die Resolutionen der Generalversammlung 727 (VIII) vom 23. Oktober 1953, 1165 (XII) vom 26. November 1957, 1783 (XVII) vom 7. Dezember 1962, 2294 (XXII) vom 11. Dezember 1967, 2957 (XXVII) vom 12. Dezember 1972 und 32/68 vom 8. Dezember 1977 wurde sein Bestehen jeweils für aufeinander folgende Zeitspannen von fünf Jahren verlängert. Seit 2004 ist das Mandat unbefristet gültig.

Der erste Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge war der Niederländer Dr. G. J. van Heuven Goedhart (1951-1956), dem die Schweizer Dr. Auguste R. Lindt (1957-1960) und Dr. F. Schnyder (1961-1965), der Iraner Prinz Sadruddin Aga Khan (1966-1977), der Däne Poul Hartling (1978-1985), der Schweizer Jean-Pierre Hocké (1986-1989), der Norweger Thorvald Stoltenberg (1990) und die Japanerin Sadako Ogata (1991-2000) nachfolgten. Gegenwärtig hat das Amt der Niederländer Ruud Lubbers inne, der sein Mandat am 1. Januar 2001 angetreten hat.

Der Hauptsitz des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars befindet sich in Genf, Schweiz. UNHCR hat (einschließlich der Genfer Zentrale) weltweit 252 Büros. (Stand: Juli 2004)

Resolution der Generalversammlung 428 (V) vom 14. Dezember 1950

Die Generalversammlung,

in Anbetracht ihrer Resolution 319 A (IV) vom 3. Dezember 1949,

1. nimmt den Anhang dieser Resolution, der die Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge darstellt, an;
2. fordert die Regierungen auf, mit dem Hohen Kommissar für Flüchtlinge bei der Ausübung seiner Funktionen für die Flüchtlinge, die in den Zuständigkeitsbereich seines Amtes fallen, zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere
 - a) internationalen Konventionen zum Schutz der Flüchtlinge beitreten und die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung solcher Konventionen ergreifen,
 - b) mit dem Hohen Kommissar Sonderabkommen zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Flüchtlinge und zur zahlenmäßigen Verringerung der Schutzbedürftigen abschließen,
 - c) Flüchtlinge in ihrem Staatsgebiet aufnehmen und jene Flüchtlinge nicht ausschließen, die zur Kategorie der besonders Hilfsbedürftigen gehören,
 - d) den Hohen Kommissar in seinen Bemühungen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen unterstützen,
 - e) die Assimilierung von Flüchtlingen, insbesondere durch Erleichterung ihrer Einbürgerung, fördern,
 - f) Flüchtlinge mit solchen Reisedokumenten und anderen Urkunden versehen, die für gewöhnlich anderen Ausländern durch ihre staatlichen Behörden ausgestellt würden, insbesondere Urkunden, die ihre Wiederansiedlung erleichtern könnten,
 - g) den Flüchtlingen erlauben, ihre Vermögenswerte, insbesondere das für ihre Wiederansiedlung Notwendige, zu transferieren,
 - h) den Hohen Kommissar mit Informationen über die Zahl und die Lage der Flüchtlinge und über die Flüchtlinge betreffenden Gesetze und Bestimmungen versehen,
3. bittet den Generalsekretär, diese Resolution, zusammen mit dem ihr beigefügten Anhang, auch den Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu übermitteln, um so deren Mitarbeit bei ihrer Durchführung zu erlangen.

Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen

1. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der im Auftrage der Generalversammlung handelt, wird die Aufgabe übernehmen, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen, die in den Geltungsbereich dieser Satzung fallen, und Dauerlösungen des Flüchtlingsproblems anzustreben, indem er die Regierungen und vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Regierungen, Privatorganisationen darin unterstützt, die freiwillige Repatriierung dieser Flüchtlinge oder deren Eingliederung in neue staatliche Gemeinschaften zu erleichtern.

In Ausübung dieser Funktionen - vor allem bei Auftreten von Schwierigkeiten und beispielsweise bei Streitfragen über den internationalen Status dieser Personen - wird der Hohe Kommissar die Meinung des Beratenden Ausschusses für Flüchtlinge einholen, wenn Letzterer geschaffen ist.

2. Die Tätigkeit des Hohen Kommissars hat völlig unpolitisch zu sein; sie soll humanitär und sozial sein und sich in der Regel auf Gruppen und Kategorien von Flüchtlingen erstrecken.
3. Der Hohe Kommissar hat die grundsätzlichen Richtlinien zu befolgen, die ihm von der Generalversammlung oder vom Wirtschafts- und Sozialrat erteilt werden.
4. Der Wirtschafts- und Sozialrat kann nach Anhören der Meinung des Hohen Kommissars zur Sache die Errichtung eines Beratenden Ausschusses für Flüchtlinge beschließen, der aus Vertretern von Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen bestehen soll, die vom Rat auf Grund ihres erwiesenen Eifers und Interesses in Bezug auf eine Lösung des Flüchtlingsproblems auszuwählen sind.
5. Die Generalversammlung wird spätestens in ihrer achten regelmäßigen Sitzung die für das Amt des Hohen Kommissars getroffenen Anforderungen überprüfen, um einen Entscheid zu treffen, ob das Amt über den 31. Dezember 1953 hinaus bestehen bleiben soll.

Kapitel II - Aufgaben des Hohen Kommissars

6. Die Zuständigkeit des Hohen Kommissars erstreckt sich auf:
 - A. (1) jede Person, die auf Grund der Abkommen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder der Konventionen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938, des Protokolls vom 14. September 1939 oder der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling gilt.

(2) jede Person, die sich infolge von Ereignissen, die vor dem 1.1.1951 eingetreten sind, und aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder wegen ihrer politischen Meinung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und nicht im Stande oder, infolge dieser Furcht oder aus anderen Gründen als persönlichem Belieben, nicht gewillt ist, den Schutz dieses Landes in Anspruch zu nehmen, oder jede Person, die nicht im Besitz einer Staatsangehörigkeit ist und sich außerhalb des Landes ihres früheren gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und die nicht im Stande oder, infolge dieser Furcht oder aus anderen Gründen als persönlichem Belieben, nicht gewillt ist, dorthin zurückzukehren.

Entscheidungen, die von der Internationalen Flüchtlingsorganisation während ihrer Tätigkeit über die Flüchtlingseigenschaft getroffen wurden, sind kein Hindernis dafür, dass die Flüchtlingseigenschaft Personen zuerkannt wird, welche die Bedingungen dieses Absatzes erfüllen.

Jede der oben unter Abschnitt (A) bestimmten Personen scheidet aus der Zuständigkeit des Hohen Kommissars aus, wenn sie

- a) freiwillig erneut den Schutz des Landes ihrer Staatsangehörigkeit in Anspruch genommen hat oder
 - b) nach Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererworben hat oder
 - c) eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben hat, genießt oder
 - d) sich freiwillig wieder in dem Land niedergelassen hat, das sie verlassen hatte oder außerhalb dessen sie aus Furcht vor Verfolgung geblieben war, oder
 - e) nach Wegfall der Umstände, auf Grund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr aus anderen Gründen als persönlichem Belieben weiterhin ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Gründe rein wirtschaftlicher Art können nicht geltend gemacht werden, oder
 - f) als staatenlose Person nach Wegfall der Umstände, auf Grund derer sie als Flüchtlinge anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hatte, und nicht mehr andere Gründe als persönliches Belieben anführen kann, um weiterhin die Rückkehr in dieses Land zu verweigern.
- B. Jede andere Person, die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder die, ohne im Besitz einer Staatsangehörigkeit zu sein, sich außerhalb des Landes ihres früheren gewöhnlichen Wohnsitzes befindet, weil sie begründete Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder politischen Meinung hat oder hatte, und nicht im Stande oder wegen dieser Furcht nicht gewillt ist, den Schutz der Regierung des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen

Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder, wenn sie keine Staatsangehörigkeit besitzt, in das Land ihres früheren gewöhnlichen Wohnsitzes zurückzukehren.

7. Die Zuständigkeit des Hohen Kommissars - wie sie in obigem Abschnitt 6 definiert ist - erstreckt sich nicht auf eine Person:
- a) die mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzt, sofern sie nicht den Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts bezüglich jedes einzelnen Landes genügt, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder
 - b) die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen hat, als eine Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verbunden sind, oder
 - c) die weiter von anderen Organen oder Organisationen der Vereinten Nationen Schutz und Hilfe erhält, oder
 - d) in Bezug auf die aus schwer wiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie ein Verbrechen begangen hat, das unter die Bestimmungen von Auslieferungsverträgen fällt, oder ein Verbrechen, das in Art. VI der Londoner Satzung des Internationalen Militärgerichtshofes genannt ist oder das unter die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fällt.⁴
8. Der Hohe Kommissar sorgt für den Schutz der Flüchtlinge, die unter die Zuständigkeit seines Amtes fallen, indem er
- a) den Abschluss und die Ratifizierung von Internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge fördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorbringt;
 - b) durch Sonderabkommen mit den Regierungen die Durchführung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Flüchtlinge und zur zahlenmäßigen Verminderung der Schutzbedürftigen; fördert;
 - c) die Bemühungen der Regierungen und von privater Seite zur Förderung der freiwilligen Rückkehr in die Heimat oder der Eingliederung in neue staatliche Gemeinschaften unterstützt;
 - d) die Aufnahme von Flüchtlingen durch die Staaten fördert, und zwar ohne Ausschließung der Flüchtlinge, die zur Kategorie der Hilfsbedürftigsten gehören;
 - e) sich darum bemüht, dass den Flüchtlingen die Erlaubnis erteilt wird, ihre Vermögenswerte und insbesondere das für ihre Wiederansiedlung Notwendige zu transferieren;

⁴ Resolution 217 A (III) der UN-Generalversammlung vom 10. Dezember 1948

- f) bei den Regierungen Informationen einholt über die Zahl und die Lage der Flüchtlinge in ihrem Lande und über die Gesetze und Bestimmungen, die Flüchtlinge betreffen;
 - g) enge Verbindung mit den betreffenden Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen unterhält;
 - h) auf die ihm am geeignetsten erscheinende Weise mit privaten Organisationen, die sich mit Flüchtlingsproblemen befassen, Fühlung aufnimmt;
 - i) die Koordinierung der Bemühungen privater Organisationen, die sich mit der Flüchtlingsfürsorge befassen, erleichtert.
9. Der Hohe Kommissar wird sich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Mittel mit solchen zusätzlichen Tätigkeiten befassen, wie sie die Generalversammlung beschließt, einschließlich der Repatriierung und Wiederansiedlung.
10. Der Hohe Kommissar wird öffentliche oder private Geldmittel, die er zur Unterstützung von Flüchtlingen erhält, verwalten und an private und gegebenenfalls öffentliche Stellen, die nach seiner Ansicht für die Durchführung solcher Hilfsmaßnahmen am besten geeignet sind, weiterleiten.

Der Hohe Kommissar kann alle Anerbieten zurückweisen, die er nicht für geeignet hält oder von denen man nicht Gebrauch machen kann.

Der Hohe Kommissar wird nicht ohne vorherige Zustimmung der Generalversammlung von den Regierungen Geldmittel erbitten oder eine allgemeine diesbezügliche Aufforderung ergehen lassen.

Der Hohe Kommissar wird in seinem Jahresbericht eine Erklärung über seine Tätigkeit auf diesem Gebiet aufnehmen.

11. Der Hohe Kommissar ist berechtigt, seine Ansichten vor der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und deren Hilfsorganisationen darzulegen.

Der Hohe Kommissar wird jährlich durch den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung Bericht erstatten; sein Bericht wird als besonderer Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung behandelt.

12. Der Hohe Kommissar kann die verschiedenen Sonderorganisationen zur Mitarbeit auffordern.

Kapitel III - Organisation und Finanzen

13. Der Hohe Kommissar wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs gewählt. Die Bedingungen für die Ernennung des Hohen Kommissars werden vom Generalsekretär vorgeschlagen und von der Generalversammlung gebilligt. Der Hohe Kommissar ist für eine Amtsdauer von drei

Jahren ab 1. Januar 1951 zu wählen.

14. Der Hohe Kommissar soll für die gleiche Amtsdauer einen Stellvertretenden Hohen Kommissar ernennen, der eine andere Staatsangehörigkeit als er selbst besitzt.
15.
 - a) Im Rahmen des vorgesehenen Haushalts wird das Personal des Amtes des Hohen Kommissars von diesem ernannt werden und ihm in der Ausübung seiner Tätigkeit verantwortlich sein.
 - b) Dieses Personal soll aus einem Kreis von Personen ausgewählt werden, die sich voll für die Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars einsetzen.
 - c) Ihre Anstellungsbedingungen entsprechen denen, die in den von der Generalversammlung angenommenen Personalvorschriften und in den vom Generalsekretär bekannt gegebenen ergänzenden Bestimmungen vorgesehen sind.
 - d) Es kann auch vorgesehen werden, dass Personal ohne Besoldung beschäftigt wird.
16. Der Hohe Kommissar wird die Regierungen der Länder, in denen sich Flüchtlinge befinden, bezüglich der Notwendigkeit der Ernennung von Vertretern in diesen Ländern konsultieren. Für ein Land, das eine solche Notwendigkeit bejaht, kann ein von der Regierung dieses Landes genehmigter Vertreter ernannt werden. Vorbehaltlich des Vorstehenden kann der gleiche Vertreter in mehr als einem Lande tätig werden.
17. Der Hohe Kommissar und der Generalsekretär werden geeignete Vorkehrungen für die Zusammenarbeit und Rücksprache in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses treffen.
18. Der Generalsekretär wird dem Hohen Kommissar alle erforderlichen Einrichtungen im Rahmen des Haushaltsplans zur Verfügung stellen.
19. Der Amtssitz des Hohen Kommissars für Flüchtlinge ist Genf, Schweiz.
20. Das Amt des Hohen Kommissars wird im Rahmen des Haushalts der Vereinten Nationen finanziert. Sofern die Generalversammlung später nicht anders beschließt, werden nur die Verwaltungskosten für den Amtsbetrieb des Hohen Kommissars aus dem Haushalt der Vereinten Nationen bestritten; alle anderen Ausgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hohen Kommissars sind aus freiwilligen Beiträgen zu bestreiten.
21. Die Verwaltung des Amtes des Hohen Kommissars wird nach Maßgabe der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und den dazu vom Generalsekretär bekannt gegebenen ergänzenden Bestimmungen erfolgen.
22. Geschäfte, die im Zusammenhang mit dem Fonds des Hohen Kommissars getätigt werden, sollen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Vereinten Nationen unterliegen, vorausgesetzt, dass der Rechnungsprüfungsausschuss

geprüfte Rechnungslegungen der Organisationen, denen Geldmittel zugeteilt wurden, akzeptieren kann. Verwaltungsmaßnahmen für die Verwahrung dieser Gelder und deren Zuteilung werden zwischen dem Hohen Kommissar und dem Generalsekretär im Einklang mit den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und den dazu vom Generalsekretär bekannt gegebenen ergänzenden Bestimmungen vereinbart.



**Der Hohe Flüchtlingskommissar
der Vereinten Nationen (UNHCR)**
Amt des Vertreters in der Bundesrepublik Deutschland
Wallstraße 9-13
10179 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 / 20 22 02-26
Telefax: +49 (0) 30 / 20 22 02-23

E-Mail: gfrbe@unhcr.ch

Internet: www.unhcr.de